

Das Konkursverfahren

Merkblatt für Gläubiger

Das Konkursverfahren bezweckt die amtliche Liquidation des pfänd- bzw. admassierbaren schuldnerischen Vermögens (Generalliquidation) sowie die Verteilung der Erlöse an die zur Teilnahme am Verfahren berechtigten Gläubiger*.

1. Verhalten vor Konkurs

Der Gläubiger, welcher das Konkursbegehren stellt, **haftet** für die **Kosten**, die bis und mit der **Einstellung** des Konkurses mangels Aktiven entstehen (Art. 169 SchKG).

Wenn der Gläubiger, welcher das Konkursbegehren gestellt hat, **kein Interesse** an der Konkurseröffnung mehr hat, weil der Schuldner* vor Konkurseröffnung die Forderung **bezahlt** oder **sichergestellt** hat oder eine **Stundung** vereinbart wurde, ist zu empfehlen, das Konkursbegehren umgehend mündlich und schriftlich beim Konkursrichter **zurück zu ziehen**. Damit können unnötige Konkurseröffnungen vermieden werden, weil der Schuldner oft und fälschlicherweise davon ausgeht, dass mit der Zahlung bzw. Vereinbarung die Angelegenheit erledigt sei und nicht mehr zur Verhandlung vor Gericht erscheint.

2. Verhalten während der Dauer des Konkursverfahrens

Im Konkursverfahren gilt das **Antragsprinzip**; d.h. jeder Gläubiger, der am Konkursverfahren teil nehmen will, hat seine **Forderungen** beim zuständigen Konkursamt **in schriftlicher Form** anzumelden.

Zwar ist das Konkursamt gehalten, jeden ihm bekannten Gläubiger mittels Zustellung des Publikationstextes über die Konkurseröffnung zu orientieren. Dabei stellt es auf die Angaben der konkursiten Person und des Betreibungsamtes ab. Da keine Gewähr geboten werden kann, dass dem Konkursamt alle Gläubiger bzw. deren Adressen bekannt sind, ist zu empfehlen, die Konkurspublikationen im Obwaldner Amtsblatt sowie im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu beachten und die Forderungen **innert der Eingabefrist zusammen mit den Beweismitteln** einzureichen.

Gläubiger, welche ihre Forderung bereits aufgrund eines vorgängigen Schuldenrufs im Zusammenhang mit einem öffentlichen Inventar (Erbschaft) oder Nachlassverfahren angemeldet haben, sind grundsätzlich von einer Eingabe im nachfolgenden Konkursverfahren befreit; d.h. ihre frühere Eingabe wird im Konkursverfahren von Amtes wegen berücksichtigt.

Die schriftliche und unterzeichnete Forderungseingabe hat zu enthalten:

- **Name der konkursiten Person/Gesellschaft**
- **Personalien des Gläubigers und gegebenenfalls seines Stellvertreters**
- **Forderungsbetrag sowie gegebenenfalls (bei Verzug) berechnete Zinsen (bis zum Datum der Konkurseröffnung)**
- **gegebenenfalls Betreibungskosten**
- **Forderungsgrund**
- **Allfälliger Anspruch auf einen bestimmten Forderungsrang (Klasse)**
- **Auflistung allfälliger Sicherheiten (Pfandrechte etc.)**
- **Zahlstelle des Gläubigers für allfällige Auszahlung einer Konkursdividende**

Die Eingabe ist mittels Originalen (insbesondere bei Verlustscheinen) oder Kopien aller notwendigen Dokumente (Beweismittel) zu ergänzen.

Für die Eingabe kann das zur Verfügung stehende **Forderungseingabeformular** verwendet werden (Homepage: www.ow.ch). Es besteht jedoch kein Formularzwang. Forderungen können auch in Briefform zugestellt werden.

Pfandobjekte sind dem Konkursamt zwecks Verwertung zur Verfügung zu stellen.

Forderungseingaben sind grundsätzlich während der gesamten Dauer des Konkursverfahrens möglich. Geht eine Forderungseingabe aber erst nach Erstellung des Kollokationsplans bzw. dessen Auflage (Beginn) beim Konkursamt ein, kann die Eingabe nur berücksichtigt werden, wenn der Gläubiger vorschussweise für die Kosten der notwendigen Neuauflage des Nachtrags zum Kollokationsplan (ab ca. CHF 300.00) aufkommt. Ausserdem hat der Gläubiger, welcher nach Vornahme einer Abschlagszahlung (Teil- oder Volldividende) anmeldet, jeglichen Anspruch auf die erfolgten Zahlungen verwirkt.

* Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Weitere Rechte der Gläubiger:

Allfällige Schulden gegenüber dem Konkursiten können mit den bestehenden Forderungen **verrechnet** werden, sofern Forderung und Schuld **vor** Konkurseröffnung entstanden sind.

Besuch der **Gläubigerversammlungen** im ordentlichen Konkursverfahren (fakultativ).

Einsichtnahme auf dem Konkursamt in **Inventar** und **Kollokationsplan**. Entsprechende Publikation der Auflage beachten.

Kollokationsklage innerhalb der Auflagefrist beim Kantonsgericht Obwalden gegen die Konkursmasse bei Voll- oder Teilabweisung der angemeldeten Forderung bzw. bei Abweisung der angemeldeten Privilegien oder Pfandrechte. Abweisungen erfolgen per schriftlicher und eingeschriebener Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung des Konkursamts an den Gläubiger. Auflage und Anfechtungsfrist des Kollokationsplans sind immer 20 Tage.

Kollokationsklage innerhalb der Auflagefrist beim Kantonsgericht Obwalden gegen einen anderen Konkursgläubiger bzw. gegen dessen Zulassung im Kollokationsplan.

Vindikationsklage beim Konkursgericht gegen die Konkursmasse, wenn ein Eigentumsanspruch abgewiesen wurde. Solche Abweisungen werden dem Ansprecher vom Konkursamt schriftlich und per Einschreiben mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

Abtretung von Rechtsansprüchen. Wenn die Konkursverwaltung einen admassierten Rechtsanspruch (z.B. gegen Debitoren des Konkursiten; auf Weiterführung eines bei Konkurseröffnung hängigen Prozesses oder bezüglich einer möglichen Anfechtung etc.) verzichtet, hat jeder Gläubiger das Recht, sich diesen Anspruch zur Geltendmachung auf eigenes Risiko abtreten zu lassen (Art. 260 SchKG).

Einsichtnahme in den aufgelegten **Verteilungsplan**. Nur im ordentlichen Konkursverfahren, im summarischen Konkursverfahren erfolgt keine Auflage.

Gegen jede Verfügung der Konkursverwaltung sowie wegen Rechtsverweigerung oder –verzögerung kann vom **Beschwerderecht** Gebrauch gemacht werden (Art. 17 SchKG). Die Beschwerde ist bei der **Aufsichtsbehörde** einzureichen (Obergericht des Kantons Obwalden).

Einsichtsrecht und **Recht auf Auszüge** (Kopien) bezüglich aller Konkursakten. Diese Kosten (Auskunftsgebühr zuzüglich CHF 2.00 pro Kopie-Seite gemäss Art. 9 und Art. 12 GebV SchKG) gehen zu Lasten des Gläubigers, welcher die Auszüge/Kopien verlangt. Das Interesse muss dem Konkursamt glaubhaft gemacht werden. Die übrigen Konkurskosten gehen zu Lasten der Konkursmasse.

3. Verhalten nach Abschluss des Konkursverfahrens

Die in Konkursverlustscheinen verurkundeten Forderungen verjähren nach Ablauf von 20 Jahren seit Ausstellung (Abs. 149a Abs. 1 SchKG). Gegenüber Erben des Schuldners verjährt der Konkursverlustschein spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Erbganges.

Wird eine Betreibung eingeleitet, die auf einem Konkursverlustschein gründet, kann der Schuldner Rechtsvorschlag mangels neuem Vermögen erheben (vergleiche Art. 265a SchKG). Ist dies der Fall, entscheidet der Richter über die Bewilligung des Rechtsvorschlags. Der Schuldner muss jedoch, indem er seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Richter darlegt, glaubhaft machen, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist.

Wird ein Schuldner nach vollständiger Durchführung und Abschluss des Konkursverfahrens für Forderungen betrieben, welche vor dem Datum der Konkurseröffnung entstanden sind, ist er/sie berechtigt, Rechtsvorschlag mangels neuem Vermögen zu erheben (vergleiche Art. 265a SchKG). Die Beurteilung dieses Rechtsvorschlags obliegt dem Rechtsöffnungsrichter. Die ehemals konkursite Person hat bezüglich vor Konkurseröffnung entstandenen Forderungen Anspruch auf ein leicht erhöhtes Existenzminimum. Wird der Rechtsvorschlag bewilligt, gehen die Gerichtskosten zu Lasten des betreibenden Gläubigers.

Dieser Rechtsvorschlag kann nicht rechtswirksam erhoben werden, wenn der Konkurs mangels Aktiven eingestellt wurde; auch nicht auf Betreibung von Forderungen, welche erst nach Konkurseröffnung entstanden sind.